



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

18. Jahrgang	Potsdam, den 30. März 2007	Nummer 7
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
9.2.2007	Erste Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung	90
5.3.2007	Verordnung über die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Buchwalde	92
5.3.2007	Zweite Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Barnim	92
5.3.2007	Zweite Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Oberhavel	93
5.3.2007	Dritte Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Oder-Spree	93
5.3.2007	Sechste Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Prignitz	94

Erste Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung

Vom 9. Februar 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d und e des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 187, 188) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Artikel 1

Die ÖPNV-Finanzierungsverordnung vom 3. Januar 2005 (GVBl. II S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Verwendung

Ein Teilbetrag der Zuweisungen von mindestens 21,7 vom Hundert der nach § 10 Abs. 2 des ÖPNV-Gesetzes zugewiesenen Mittel ist durch die kommunalen Aufgabenträger für investive Zwecke nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 des ÖPNV-Gesetzes einzusetzen. Kann ein kommunaler Aufgabenträger eine Verwendung für investive Zwecke gemäß Satz 1 nicht oder nicht im erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig nachweisen, so reduziert sich der nach § 1 ermittelte Betrag der Zuweisung für den jeweiligen kommunalen Aufgabenträger in dem der Nachweisierung folgenden Jahr um den nicht nachgewiesenen Betrag.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „erstmalig für das Jahr 2006“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Berechnung der Höhe der Zuweisung erfolgt jeweils auf der Grundlage der Werte des Vorjahres.“

(2) Der Antrag auf Zuweisung ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr zu stellen. Dem Antrag sind die Angaben und Nachweise nach § 2 sowie der vereinfachte Nachweis nach § 5 beizufügen. Für die Zuweisungen ist der vollständige Antrag bis spätestens 31. Mai des vorausgehenden Jahres zu stellen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Einen Nachweis über die Verwendung von mindestens 21,7 vom Hundert der nach § 10 Abs. 2 des ÖPNV-Gesetzes zugewiesenen Mittel für investive Zwecke gemäß Anlage.“

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

5. Der Verordnung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 5 Nr. 2)

1. Höhe des Nachweises

Es sind entsprechend § 5 Nr. 2 der ÖPNV-Finanzierungsverordnung Nachweise über getätigte oder veranlasste investive Ausgaben in der in § 5 Nr. 2 genannten Höhe des Zuweisungsbetrags nach § 10 Abs. 2 des ÖPNV-Gesetzes an den jeweiligen Aufgabenträger erforderlich.

2. Investitionsvorhaben

Es können verausgabte Investitionsmittel für insbesondere folgende Investitionsmaßnahmen nachgewiesen werden:

Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen von Haltestellenanlagen, Umsteigeanlagen, Haltestelleneinrichtungen und ortsfesten Fahrgastinformationssystemen des Öffentlichen Verkehrs, Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen von besonderen Fahrspuren für Omnibusse, Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen von Verkehrswegen für Straßenbahnen auf unabhängigem Bahnkörper oder mittels sonstiger Vorrichtungen zur Sicherung des Vorranges der Straßenbahn, Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen von Verkehrswegen und Haltestellen von Eisenbahnen, Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen von Energieversorgungsanlagen zur Versorgung leitungsgebundener Nahverkehrssysteme (auch für Obusse), Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen von Verkehrsleitsystemen und Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, Beschaffung von Straßenbahnen, Linienbussen und Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diesen Verkehr eingesetzt werden, Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), insbesondere rechnergestützte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung der Lichtsignalanlagen, Beschaffung und Erneuerung von Vertriebssystemen (Fahrscheinrucker, Fahrausweisautomaten, Entwerter), Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen von Betriebshöfen und Werkstätten, soweit sie dem ÖPNV dienen, Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen für Gebäude, die den Fahrgästen im ÖPNV dienen, wie zum Beispiel Kundenzentren, Vertriebsstellen, Fahrradstationen, WC-Anlagen, Fahrgastunterstände.

3. Anrechenbare Kosten

Es sind alle verausgabten Investitionskosten des jeweiligen Jahres anrechenbar einschließlich der Planungskosten. Nicht anrechenbar sind Verwaltungskosten des Vorhabenträgers, sowie Kosten für Grundstücke, die nur vorübergehend gebraucht werden. Nicht anrechenbar sind weiterhin Kosten, für die endgültig ein Dritter einzustehen hat.

4. Voraussetzung der Anrechnung

Voraussetzung der Anrechnung eines Investitionsvorhabens ist, dass dieses

- a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
- b) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist.

5. Bestimmung der anrechenbaren Kosten

Es sind die jeweils in einem Kalenderjahr angefallenen Kosten nach den Nummern 2 und 3 unter den Voraussetzungen der Nummer 4 anrechenbar.

Für die Vorhaltung von Fahrzeugen des ÖPNV und zugehöriger Einrichtungen, die zur Sicherung vereinbarter Standards eine regelmäßige Investitionstätigkeit erfordert, können pauschale Werte je Fahrzeug und Kalenderjahr entsprechend der beigefügten Tabelle in Ansatz gebracht werden.

Voraussetzung für den pauschalierten Nachweis ist, dass ein Verkehrsvertrag oder ein sonstiges gleichwertiges verbindliches Dokument die Erbringung der Verkehrsleistung mit Fahrzeugen mit dem jeweils genannten Höchstalter und Durchschnittsalter (ab Erstzulassung) sicherstellt und die Nichteinhaltung mit wirksamen Sanktionen belegt. Bemessungsgrundlage sind die für die Erbringung des vereinbarten Fahrplans im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers benötigte Anzahl der Fahrzeuge einschließlich ständig verfügbarer Reservefahrzeuge. Bei aufgabenträgerüberschreitenden Linien erfolgt die Zurechnung der Fahrzeuge anteilig im Einvernehmen mit den benachbarten Aufgabenträgern.

Voraussetzung für die Anrechnung eines Zuschlags für RBL je Fahrzeug (rechnergestütztes Betriebsleitsystem) ist das Vorhandensein wirksamer Regeln über Anschlussicherung und Kommunikation bei Betriebsstörungen sowie die Ansteuerung von Lichtsignalanlagen durch die eingesetzten Fahrzeuge, sofern ansteuerbare Lichtsignalanlagen vorhanden sind.

Voraussetzung für die Anrechnung eines Zuschlags für Werkstatt/Abstellplatz sind hinreichende Regeln über die Standards des Fahrtausfalls und der Pünktlichkeit.

Pauschalierte Werte für veranlasste Investitionen in Fahrzeuge in Anhängigkeit von vertraglich vereinbarten Werten für Höchst- bzw. Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeuge (Werte je Fahrzeug und Jahr)

Höchstalter (in Jahren)	Standardbus 12 m	15m-Bus	Gelenkbus 18 m	Midibus 8 bis 10,50 m	Kleinbus mit mindestens 8 Plätzen
8	25 000	31 000	37 000	21 500	4 000
9	22 000	27 500	33 000	19 000	3 500
10	20 000	25 000	30 000	17 000	3 500
11	18 000	22 500	27 000	15 500	3 000
12	16 500	20 500	25 000	14 500	3 000
13	15 000	19 000	23 000	13 500	2 500
14	14 000	17 500	21 000	12 500	2 500
15	13 000	16 500	19 500	11 500	2 000
16	12 500	15 500	18 500	10 500	2 000

Pauschalierte Werte für ein maximales Durchschnittsalter der Fahrzeuge

Durchschnittsalter (in Jahren)	Standardbus 12 m	15m-Bus	Gelenkbus 18 m	Midibus 8 bis 10,50 m	Kleinbus mit mindestens 8 Plätzen
4	25 000	31 000	37 000	21 500	4 000
5	20 000	25 000	30 000	17 000	3 500
6	16 500	20 500	25 000	14 500	3 000
7	14 000	17 500	21 000	12 500	2 500
8	12 500	15 500	18 500	10 500	2 000

Pauschalierte Werte für Investitionen in Werkstätten/Abstellplätze und RBL

Zuschläge je Fahrzeug	Standardbus 12 m	15m-Bus	Gelenkbus 18 m	Midibus 8 bis 10,50 m	Kleinbus mit mindestens 8 Plätzen
je Werkstatt/Abstellplatz	1 600	2 000	2 400	1 440	800
Zuschlag RBL	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Beträge in Euro je Jahr“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 9. Februar 2007

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

**Verordnung über die Aufhebung
des Wasserschutzgebietes Buchwalde**

Vom 5. März 2007

Auf Grund des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Das auf der Grundlage des § 28 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des § 28 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) mit Beschluss Nr. 4/9/80 vom 10. Januar 1980 des Kreistages Senftenberg festgesetzte und nach § 46 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) aufrechterhaltene Wasserschutzgebiet Buchwalde wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. März 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Zweite Verordnung über die Aufhebung
von Wasserschutzgebieten im Landkreis Barnim**

Vom 5. März 2007

Auf Grund des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des § 28 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des § 28 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte und nach § 46 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) aufrechterhaltene Wasserschutzgebiete werden aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 53/81 vom 13. Mai 1981 des Kreistages Bad Freienwalde festgesetzte Wasserschutzgebiet Hohensaaten,
2. die mit Beschluss Nr. 87-14/1981 vom 1. Juli 1981 des Kreistages Eberswalde festgesetzten Wasserschutzgebiete Lunow und Parstein.

(2) Die auf der Grundlage des § 29 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) mit Beschluss Nr. 145-27/83 vom 2. November 1983 des Kreistages Bernau festgesetzten Wasserschutzgebiete Blumberg-Dorf, Blumberg-Elisenau, Blumberg-Schlossparksiedlung und Hirschfelde werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. März 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Zweite Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Oberhavel

Vom 5. März 2007

Auf Grund des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des § 28 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des § 28 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte und nach § 46 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) aufrechterhaltene Wasserschutzgebiete werden aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 20/11/74 vom 21. November 1974 des Kreistages Gransee festgesetzte Wasserschutzgebiet Neulöwenberg,
2. die mit Beschluss Nr. 85/7/76 vom 22. Juli 1976 des Kreistages Gransee festgesetzten Wasserschutzgebiete Großwolltersdorf und Zernikow,
3. die mit Beschluss Nr. 135/9/77 vom 15. September 1977 des Kreistages Gransee festgesetzten Wasserschutzgebiete Neulöwenberg-Schulgut Liebenberg und Wolfsruh,
4. das mit Beschluss Nr. 101/12/81 vom 22. Dezember 1981 des Kreistages Gransee festgesetzte Wasserschutzgebiet Badingen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. März 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Dritte Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Oder-Spree

Vom 5. März 2007

Auf Grund des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Folgende, auf der Grundlage des § 29 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden aufgehoben:

1. die mit Beschluss Nr. 123/23/83 vom 2. März 1983 des Kreistages Fürstenwalde (Spree) festgesetzten Wasserschutzgebiete Steinhöfel (Ifd. Nr. 20), „VEB KIM Spreenhagen – Brüterei“ (Ifd. Nr. 24) und „VEB KIM Spreenhagen – VZ“ (Ifd. Nr. 24),
2. die mit Beschluss Nr. 49/7/85 vom 26. Juni 1985 des Kreistages Fürstenwalde (Spree) festgesetzten Wasserschutzgebiete „Agraringenieurschule Fürstenwalde“ und „Fürsorge- und Pflegeheim Reichenwalde“,
3. die mit Beschluss Nr. 09/36/85 vom 21. August 1985 des Kreistages Beeskow festgesetzten Wasserschutzgebiete Dahmsdorf, Drahendorf, Giesensdorf, Groß Rietz, Herzberg OT Hartensdorf, Kossenblatt, Kummerow, Leißnitz, Oegeln und Zeust,
4. das mit Beschluss Nr. 176/20/88 vom 8. Juni 1988 des Kreistages Fürstenwalde (Spree) festgesetzte Wasserschutzgebiet „Kienbaum II“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. März 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Sechste Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Prignitz

Vom 5. März 2007

Auf Grund des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des § 28 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des § 28 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte und nach § 46 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) aufrechterhaltene Wasserschutzgebiete werden aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 0019 vom 30. Juli 1980 des Kreistages Pritzwalk festgesetzte Wasserschutzgebiet Groß Pankow,
2. das mit Beschluss Nr. 60-11/81 vom 26. März 1981 des Kreistages Perleberg festgesetzte Wasserschutzgebiet Dergenthin,
3. das mit Beschluss Nr. 77-15/81 vom 26. November 1981 des Kreistages Perleberg festgesetzte Wasserschutzgebiet Zernikow.

(2) Folgende, auf der Grundlage des § 29 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 0017-19./82 vom 14. Juli 1982 des Kreistages Pritzwalk festgesetzte Wasserschutzgebiet Groß Woltersdorf OT Brünkendorf,
2. das mit Beschluss Nr. 0034-7./85 vom 18. April 1985 des Kreistages Pritzwalk festgesetzte Wasserschutzgebiet Kammermark,
3. die mit Beschluss Nr. 71-14/87 vom 25. März 1987 des Kreistages Ludwigslust festgesetzten Wasserschutzgebiete Breetz und Seedorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. März 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0